



**Konzept
zur Änderung der Vergabepraxis
der Gemeinde Morbach
für den Einkauf von fair gehandelten und ohne aus-
beuterische Kinderarbeit hergestellten Produkten**



**AKTIONSKREIS
UN-MILLENNIUMZIELE
IN RHEINLAND-PFALZ**

2306 KOMMUNEN
8 ZIELE
1 WELT

Die Gemeinde Morbach
unterstützt die
UN-Millenniumziele



Erstellt:
Morbach, im Januar 2011
Gemeindeverwaltung Morbach
Bahnhofstraße 19
54497 Morbach

Morbach, 06.01.2011

Einsatz von fair gehandelten und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellten Produkten in der Gemeindeverwaltung Morbach

Der Gemeinderat Morbach hat am 10.05.2010 die Unterzeichnung der Millenniumserklärung der Mitgliedskommunen des Deutschen Städtetages beschlossen (DS 0315/2009). Gleichzeitig wurde beschlossen, dass im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen künftig möglichst nur Produkte Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, für die ein entsprechendes Siegel vorliegt.

Dies bedeutet, dass bei Veranstaltungen in Trägerschaft der Gemeinde Morbach, in selbst betriebenen gastronomischen Einrichtungen, Schulen, Kindergärten, Museen etc. zukünftig möglichst nur noch fair gehandelte und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellte Produkte auf Grundlage des beigefügten Konzeptes eingesetzt werden.

Das beiliegende Konzept basiert auf Erfahrungen anderer Gemeinde und Städte, dem bundesweiten Netzwerk Faires Beschaffungswesen, den aktuellen Leitlinien des Deutschen Städtetages sowie dem rechtswissenschaftlichen Gutachten Juli 2009 von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt.

Grundlage und Aspekte

Der Faire Handel bietet neben ökologischen, auch soziale Mindeststandards. Durch Fairtrade-Prämien werden soziale Projekte durchgeführt. Dazu gehört neben der gesundheitlichen Grundversorgung die Förderung von Bildung und Frauenerwerbstätigkeit. Durch Zahlung von existenzsichernden Löhnen und Unterstützung der Mitbestimmung von Genossenschaften können die Produzierenden durch eigene Arbeit leben. Die Unterstützung des Fairen Handels ist daher ein wichtiger Schritt hin zur Existenzsicherung von Produzierenden und der Verringerung von strukturellem Hunger.

Kosten

Es ist derzeit nicht möglich exakt in Euro zu fixieren, ob und wie hoch insgesamt die Mehrkosten für die Umsetzung des nachfolgenden Konzeptes sind. Erfahrungen aus anderen Gemeinden und Städten haben gezeigt, dass Produkte aus dem fairen Handel oder ohne ausbeuterische Kinderarbeit nicht zwangsläufig mit Mehrkosten für die Kommune verbunden sind. Höhere Preise für Lebensmittel, wie z.B. Kaffee, Tee, Kakaoprodukte, Orangensaft sollen wenn möglich an die VerbraucherInnen weiter gegeben werden. Auf dem Markt befindliche fair gehandelte Bälle liegen im gleichen Preissegment wie vergleichbare Bälle von Marken-Herstellern und Blumen mit dem FLP-Label sind zum gleichen Preis zu erhalten wie andere Blumen. Für die Verwendung von Natursteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit ist mit einem gewissen Preisaufschlag zur rechnen. In Düsseldorf hat die Beschaffung fair gehandelter Dienstkleidung nicht zu Mehrkosten geführt. Insgesamt muss man die etwas höheren Preise fair gehandelter oder ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellter Produkte akzeptieren, wenn man auf ausbeuterische Mechanismen in den so genannten Entwicklungsländern verzichten will und dort existenzsichernde Arbeitsplätze für Erwachsene haben will.

Sollten durch die Beschaffung fair gehandelter Produkte Mehrkosten entstehen, die sich auf bestehende Budgets auswirken, sollten diese von den jeweiligen Budgetverantwortlichen aufgezeigt und ggfls. in Folgejahren durch Budgetanpassungen ausgeglichen werden.

Konzept zur Änderung der Vergabepraxis der Gemeinde Morbach für den Einkauf von fair gehandelten und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellten Produkten

1. Einleitung

Die „Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung“ (1992) in Rio de Janeiro fordert in der **Agenda 21** die Erarbeitung eines grundlegenden ethischen Leitbildes, das eine ganzheitliche und nachhaltige Entwicklung für alle Menschen und die Umwelt vorsieht. Wesentliche Voraussetzung dafür ist unter anderem die Einhaltung von weltweit gültigen sozialen und ökologischen Arbeitsschutz-Mindeststandards, wie international gültige Bestimmungen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit, Mindestalter, Entlohnung und Überstundenregelungen sowie das Recht auf gewerkschaftliche und andere Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Interessenvertretung der Beschäftigten.

Die **Millenniumsentwicklungsziele** bekräftigen diese Forderungen.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher möchten zunehmend ethische Produkte kaufen, die ohne Ausbeutung und Umweltschäden hergestellt wurden. So wurden im Jahr 2008 Fairtrade-gesiegelte Produkte im Wert von rund 213 Millionen Euro gekauft. Das sind 50 Prozent mehr gegenüber dem Vorjahr. Neue Partnerfirmen, ein erweitertes Angebot, mehr Engagement des Handels sowie ein bewussteres Einkaufsverhalten haben den Erfolg ermöglicht.

Durch Beschluss des Gemeinderates Morbach soll sowohl in der Vergabepraxis als auch im Beschaffungswesen mit allen der Gemeinde zur Verfügung stehenden Möglichkeiten darauf hingewirkt werden, dass Produkte aus **ausbeuterischer Kinderarbeit** im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation / International Labour Organization der Vereinten Nationen (IAO/ILO) keine Verwendung finden (siehe Anlage 4).

Ausbeuterische Kinderarbeit, fehlender Arbeitsschutz, Unterdrückung von Gewerkschaften und nicht existenzsichernde Löhne sind immer noch die Lebensrealität für Millionen Menschen weltweit, die Produkte für die Industrieländer herstellen. Auftraggeberinnen und Auftraggeber können explizit soziale und ökologische Kriterien, z.B. das Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit für die Ausführung öffentlicher Aufträge vorgeben. Diese Vorgehensweise trägt dazu bei, die Armut der Produzentinnen und Produzenten in Entwicklungs- und Schwellenländern zu verringern und die Lebensumstände der Menschen zu verbessern.

Mit dem Ratsbeschluss vom 10.05.2010, die Millenniumserklärung der Mitgliedskommunen des Deutschen Städtetages zu unterzeichnen (DS 0315/2009), wird dieses Handeln auch in der Gemeindeverwaltung Morbach bestärkt und um die Berücksichtigung weiterer sozialer Belange ergänzt.

Mit dem Beschluss vom 10.05.2010 wurde die Verwaltung gleichzeitig verpflichtet Möglichkeiten zum Einsatz 'fair gehandelter Produkte' in der Verwaltung, auf kommunalen Veranstaltungen, in Schulen, Kindergärten etc. zu prüfen und ein Konzept zur Umsetzung zu erarbeiten.

2. Vorgehensweise

Es wird vorgeschlagen, die vom Gemeinderat Morbach am 10.05.2010 unterzeichnete Millenniumserklärung der Mitgliedskommunen des Deutschen Städtetages (DS 0315/2009), wie folgt umzusetzen:

Das Beschaffungswesen der Gemeinde Morbach wird darauf umgestellt, keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (IAO) einzukaufen. Ferner soll nach Möglichkeit „fair gehandelte Produkte“ in der Verwaltung beschafft und verwendet werden. Konkret sollen kurz- bzw. mittelfristig die in Kap. 5 genannten ausgewählten beschaffungsrelevante Produk-

te beschafft werden. Weitere Produkte sollen hinzukommen, wenn sie in geeigneter Qualität und zu akzeptablen Preisen auf dem Markt sind.

Durch diese geänderte Beschaffungspraxis hilft die Gemeinde Morbach mit, einen Anreiz für Produzenten und Händler zu schaffen, sich stärker als bisher mit den Problemen mangelnder Sozialstandards und ausbeuterische Kinderarbeit bei der Herstellung bestimmter Produkte auseinander zu setzen. Den Unternehmen sollte ein vertretbarer Zeitraum zur Anpassung ihrer Lieferbedingungen mit der Gemeinde Morbach gegeben werden. Aktuelle gültige Lieferverträge von Unternehmen mit der Gemeinde Morbach bleiben bis zu einer erneuten Vergabe der Leistungen unverändert.

Die Gemeinde kann hierdurch ein eindeutiges Signal zur Berücksichtigung von Sozialstandards und zur Ächtung ausbeuterischer Kinderarbeit setzen und damit Vorbild sein für andere private Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für Großabnehmer.

3. Vergabetechnische Aspekte

Sowohl die Gesetzgebungsmaterialien der EG-Vergaberichtlinien wie auch der deutschen Vergaberechtsnovelle weisen im Zusammenhang mit den zusätzlichen Bedingungen für die Ausführung des Auftrages ausdrücklich auf die Kernarbeitsnormen der IAO hin. Daher ist nun zweifelsfrei, dass die Einhaltung der Kernarbeitsnormen als zusätzliche Anforderung an die Auftragsausführung verlangt werden kann.

Dies kann durch eine entsprechende Ergänzung der allgemein vom Auftraggeber verwendeten Vertragsbedingungen geschehen. Eine derartige allgemeine Vertragsklausel kann standardmäßig für alle Sachbeschaffungen verwendet werden. Eine solche Klausel kann wie folgt aussehen:

§ X Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO

(1) Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998³ einzuhalten. Es sind dies:

- *die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektiverhandlungen,*
- *die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit,*
- *die Abschaffung der Kinderarbeit und*
- *die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.*

(2) Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 1824. Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, die innerstaatlichen Vorschriften mit gleicher Zielsetzung wie die betreffende Kernarbeitsnorm einzuhalten.

(3) Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Absatz 1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Absatz 2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- oder Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet.

(4) Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen eine Regelung der Absatz 1 bis 3, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.

(5) Bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Absatz 1 bis 3 handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Das neue Vergaberecht ermöglicht es den Kommunen **soziale Standards** bei der Vergabe zu berücksichtigen. Ausschlaggebend für die Vergabe sind dabei unabhängig überprüfte und anerkannte Siegelungen wie beispielsweise Fairtrade für Lebensmittel, Baumwolle und Bälle, FLP für Blumen, Xertifix für Natursteine oder das FSC Siegel für Holz (siehe Anlage 4) oder gleichwertige Label. Welche Produkte kurz- und mittelfristig in der Gemeinde Morbach aus fairem Handel und ohne ausbeuterische Kinderarbeit beschafft werden sollen, ist Kap. 5 zu entnehmen. Weitergehende Informationen zu Warengruppen und Siegeln können auch auf der seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung initiierten Internetseite www.kompass-nachhaltigkeit.de (Freischaltung voraussichtlich 28.09.2010) abgerufen werden.

4. Abwägung zwischen Produkten aus fairem Handel aus Entwicklungsländern, Produkten aus ökologischem Anbau in Deutschland oder - wegen kurzer Transportwege - Produkten aus regionalem Anbau

Aus ökologischen und Klimaschutz-Gründen sollen Produkte aus regionalem und /oder ökologischem Anbau bevorzugt berücksichtigt werden. Dazu gehören Fruchtsäfte, Honig, Zucker.

Bei weiteren Produkten, wie z.B. Wein, Orangen ist folgende Abwägung zu treffen.

1. Es werden Produkte aus Deutschland / Europa bevorzugt.
2. Sollten diese Produkte aus Übersee beschafft werden, gilt Kapitel 5.

5. Konkret verändertes Einkaufsverhalten in der Verwaltung der Gemeinde Morbach

5.1. Lebensmittel, Agrar- und Fischereiprodukte

Hinweis: Im folgenden Text bedeutet „kurzfristig“ umgehend bzw. sofort, wenn die zur Zeit bestehenden Liefervertragsverhältnisse es zulassen. „Mittelfristig“ bedeutet spätestens in zwei Jahren bzw. dann, wenn geeignete mit entsprechenden Siegeln versehene Produkte in vergleichbarer Qualität, in geeigneten Gebinden und zu einem akzeptablen (evt. Mehr-) Preis auf dem Markt sind. Die Änderung der Beschaffung bezieht sich nur auf die gemeindlichen Verwaltungseinheiten und kommunale Veranstaltungen. Bestehende Verträge für vermietete Gaststätten und Kioske sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei Neuausschreibungen wird aber auf die geänderte Vergabepaxis der Gemeinde Morbach hingewirkt.

5.1.1. Gemeindliche Verwaltungseinheiten

In selbstbetriebenen Verkaufskiosken für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (u.a. in Schulen, Kindergärten, Museen und Jugendzentren) sollen **kurzfristig** Kaffee, Tee, Trinkschokolade, Orangensaft und andere Fruchtsäfte, Bananen, Orangen und Mangos nur noch aus fairem Handel zum Verkauf kommen. Die genannten Lebensmittel sind verfügbar und durch Label zertifiziert. Es ist davon auszugehen, dass die hier entstehenden Mehrkosten an den Konsumenten weiter gegeben werden können.

Kurzfristig sollen beim Einsatz in der gemeindlichen Gastronomie (Gemeindehäuser, Mitarbeiterbistros, Sitzungsräume) Kaffee, Tee, Trinkschokolade aus fairem Handel beschafft werden. Außerdem **mittelfristig** Orangensaft und andere Fruchtsäfte (sofern entsprechende Label vorhanden sind) aus fairem Handel eingesetzt werden.

5.1.2. Kommunale Veranstaltungen

Kurzfristig erhalten bei Veranstaltungen, die von Organisationseinheiten der Gemeindeverwaltung organisiert werden (wie z. B. Kulturveranstaltungen, Tag der offenen Tür etc.) diejenigen Gastronomen einen Zuschlag, die Kaffee, Tee und Trinkschokolade aus fairem Handel in den Verkauf nehmen. Mittelfristig sollen außerdem Orangensaft und andere Fruchtsäfte (sofern entsprechende Label vorhanden sind) eingesetzt werden.

5.2. Textilien und Lederprodukte

Dienstkleidung in Form von Arbeitsbekleidung wird in der Gemeinde Morbach von zahlreichen Dienststellen, Einrichtungen und Eigenbetrieben beschafft. Die Gemeinde Morbach wird hier kurzfristig (das heißt nach Auslaufen bestehender Lieferverträge) dem Beispiel anderer Kommunen folgen und ausschließlich solche Dienstkleidung beschaffen, die unter Beachtung der IAO-Konventionen für Arbeitsrecht gefertigt wurde (z.B. Feuerwehr).

Die Anbieter sollen zum Nachweis verpflichtet werden, dass ihr Unternehmen und die von ihm beauftragten Subunternehmer über einen Sozialkodex im Sinne IAO-Kernarbeitsnormen verfügen und diesen aktiv umsetzen, dessen Einhaltung von externen Prüfern überwacht wird oder den Verhaltenskodex der Kampagne "Clean Clothes" unterzeichnen und von Unabhängigen überwachen lassen. Zu prüfen ist, ob auch andere Dienstkleidung z.B. Ordnungsamt, Baubetriebshof, Gemeindewerke mit diesen Qualitätsmerkmalen auf dem Markt erhältlich ist.

In die Ausschreibung von Dienstbekleidung ist eine Vorbemerkung mit folgendem Inhalt einzufügen:

Dem Auftraggeber ist es wichtig, dass die zu liefernden Produkte unter Berücksichtigung der IAO-Kernarbeitsnormen hergestellt und vertrieben werden.

Der Auftragnehmer hat daher Dienst- und Schutzkleidung zu liefern, bei deren Herstellung die Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO im Umfang der den Vergabe- und Vertragsunterlagen beigefügten Erklärung beachtet werden. Die Erklärung ist Bestandteil des Angebots und wird bei Beauftragung Vertragsbestandteil.

Dem Angebot ist ein Nachweis in Form eines Siegels z.B. Fairtrade oder FairWeare produktbezogen beizufügen. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage anderer vergleichbarer Zertifikate Dritter erbracht werden, die die Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnormen im Produktionsprozess im Rahmen der Anforderungen der beigefügten Erklärung belegen.

Die tatsächliche Einhaltung ist durch die Vorlage geeigneter Labels bzw. Eigenerklärung im Rahmen der Auftragsausführung nachzuweisen.

5.3. Spielwaren

Spielwaren werden von den gemeindlichen Kindergärten und Jugendeinrichtungen beschafft. Die Anbieter sind zum Nachweis zu verpflichten, dass das Unternehmen und die von ihm beauftragten Subunternehmer über einen Sozialkodex im Sinne der IAO-Kernarbeitsnormen oder des Weltverbandes der Spielwarenindustrie ICTI (International Council of Toy Industries) verfügen und aktiv umsetzen, dessen Einhaltung von externen Prüfern überwacht wird.

Ferner sollten diese Einrichtungen gebeten werden, in stärkerem Maße als bisher auf das Angebot von Welthandelsläden zurückzugreifen, die u.a. fair gehandelte Spielwaren anbieten.

5.4. Sportbälle

Sportbälle aller Art werden von den Schulen direkt beschafft. Die Schulen werden angehalten kurzfristig ausschließlich Bälle aus fairem Handel beschaffen. Unabhängig davon sollten die Sportvereine in der Gemeinde Morbach angeschrieben und für die Verwendung fair gehandelter Bälle und Sportkleidung geworben werden.

Bei der Angebotseinholung für Sportbälle sollte folgender Passus aufgenommen werden:

Dem Auftraggeber ist es wichtig, dass die zu liefernden Produkte unter Berücksichtigung der IAO-Kernarbeitsnormen hergestellt und vertrieben werden. Da es sich hier um Sportartikel handelt, die im Schulunterricht genutzt werden, ist dies auch aus pädagogischen Gründen angezeigt.

Der Auftragnehmer hat daher Fußballer zu liefern, bei deren Herstellung die Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO im Umfang der den Vergabe- und Vertragsunterlagen beigefügten Erklärung beachtet werden. Die Erklärung ist Bestandteil des Angebots und wird bei Beauftragung Vertragsbestandteil.

Dem Angebot ist ein Nachweis in Form eines geeigneten Siegels z.B. Fairtrade produktbezogen beizufügen. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage anderer vergleichbarer Zertifikate Dritter erbracht werden, die die Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnormen im Produktionsprozess im Rahmen der Anforderungen der beigefügten Erklärung belegen.

Die tatsächliche Einhaltung ist durch die Vorlage geeigneter Labels bzw. Eigenerklärung im Rahmen der Auftragsausführung nachzuweisen.

5.5. Pflanzen und Blumen

Der Bauverwaltung bzw. Baubetriebshof beschafft Pflanzen für die öffentlichen Grünflächen, Stauden, Sträucher und Gehölze aus Baumschulen und Gärtnereien. Blumen und Gestecke werden von ortsansässiger Blumenhändlern beschafft und sollten zumindest möglichst aus regionaler Produktion kommen.

Bei Preisanfragen bzw. Ausschreibungen zur Beschaffung von Pflanzen wird im Anfragetext bzw. Ausschreibungstext darauf verwiesen, dass Pflanzen mit Herkunft aus dem Ausland mit dem Flower-Label oder gleichwertigen Siegeln, zertifiziert sein müssen.

5.6. Pflastersteine und andere Steinprodukte

Pflastersteine und ähnliche Steinprodukte werden zunehmend aus Entwicklungsländern importiert. Die gemeindlichen Dienststellen (insbesondere Bauverwaltung und der Baubetriebshof) werden Auftragnehmer kurzfristig verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass die Unternehmen und die von ihm beauftragten Subunternehmer über einen Sozialkodex im Sinne IAO-Kernarbeitsnormen und der Außenhandelsvereinigung des deutschen Einzelhandels (AVE) verfügen und diesen aktiv umsetzen und die Einhaltung von externen Prüfern überwachen lassen (z.B. Xertifix).

Bei Ausschreibungen von Pflasterarbeiten ist in das Leistungsverzeichnis folgende Ergänzung aufzunehmen:

Der Auftragnehmer hat Pflastersteine einzubauen, die unter Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO im Umfang der den Vergabe- und Vertragsunterlagen beigefügten Erklärung hergestellt wurden. Die beigefügte Erklärung ist Bestandteil des Angebots und wird bei Beauftragung Vertragsbestandteil.

Dem Angebot ist ein Nachweis in Form eines Siegels z.B. Xertifix, win=win - fairstone8 produktbezogen beizufügen. Der Nachweis kann auch durch die Vorlage anderer vergleichbarer Zertifikate Dritter erbracht werden, die die Einhaltung der IAO-Kernarbeitsnormen im Produktionsprozess im Rahmen der Anforderungen der beigefügten Erklärung belegen.

5.7. Grabsteine

Grabsteine werden in Morbach ausschließlich von privaten Steinmetzbetrieben gesetzt. Nach Gerichtsurteilen ist es nicht zulässig, in den Friedhofssatzungen festzuschreiben, dass ausschließlich zertifizierte Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit eingesetzt werden dürfen. Die Verwaltung sollte daher eine Information für Bürgerinnen und Bürger sowie Beerdigungsinstitute erstellen, die über ausbeuterische Kinderarbeit aufklärt und für fair gehandelte Natursteine wirbt.

5.8. Produkte aus Holz

Es sollte möglichst auf den Einsatz von Tropenholz verzichtet werden und ausschließlich Hölzer mit FSC-Zertifizierung zum Einsatz kommen.

5.9. Elektronik/ Personalcomputer

Für dieses Warenssegment gibt es bisher keine Qualitätssiegel, obwohl es Hinweise auf einen erheblichen Umfang von ausbeuterischer Kinderarbeit gibt. Es sollte daher geprüft werden, ob die Produkte unter der Beachtung der IAO-Kernarbeitsnormen gefertigt werden. Es müssten ergänzende Recherchen durchgeführt werden.

6. Grundsätzliches

Der Nachweis ist von den Herstellern entweder durch ein Fair-Trade-Label, gleichwertige Siegel oder durch eine Selbstverpflichtung in Form eines Sozialkodexes für sich und ihre Zulieferer zu erbringen, der durch ein unabhängiges Gremium der entsprechenden Verbände wie z.B. Zertifizierungsgesellschaft FLO-CERT GmbH, Institut für Marktökologie (IMO) Sekretariat des „Sustainable Agriculture Network“ (SAN). kontrolliert wird.

Die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Gemeinde Morbach sind als Teil der Verwaltung verpflichtet, entsprechend den hier vorgelegten Regelungen zu verfahren. Die Verwaltung prüft in regelmäßigen Abständen, ob sich Anhaltspunkte für die Aufnahme weiterer Produkte oder Produktgruppen ergeben.

Die Kompetenzzentren haben bei der Marktbeobachtung und bei der Festlegung der Standards gezielt auch fair gehandelte Produkte zu berücksichtigen.

7. Maßnahmen zur Umsetzung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Bieterkreise bei gemeindlichen Beschaffungen werden kurzfristig darüber informiert, dass die Gemeindeverwaltung sich auf eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Beschaffungspolitik ausgerichtet hat und dass deshalb der Einkauf von Produkten, in deren Produktions- und Lieferkette gegen IAO-Kernarbeitsnormen verstoßen wird, unterbunden werden soll. Diese Information soll dem Bieterkreis im Vorfeld einer Angebotsaufforderung Gelegenheit geben, die Lieferketten zu überprüfen und sich ggf. um entsprechende Informationen, Zertifikate bzw. Label zu bemühen.

Definitionen

Definition Fairer Handel

„Fairer Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte ProduzentInnen und ArbeiterInnen - insbesondere in den Ländern des Südens - leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung.

Fair-Handels-Organisationen engagieren sich (gemeinsam mit VerbraucherInnen) für die Unterstützung der ProduzentInnen, die Bewusstseinsbildung, sowie die Kampagnenarbeit zur Veränderung der Regeln und der Praxis des konventionellen Welthandels.“

So lautet die Definition internationaler Netzwerke des Fairen Handels „FINE“. Unter der Bezeichnung „FINE“ kooperieren seit 1996 die verschiedenen europäischen und weltweiten Dachverbände des Fairen Handels (FLO, IFAT, NEWS! und EFTA) um gemeinsame Grundsätze und gemeinsame Ziele und Strategien zu erarbeiten, um bewusst mit benachteiligten Produzenten und Arbeitern zu arbeiten und ihnen zu helfen, zu mehr wirtschaftlicher Sicherheit und Unabhängigkeit zu gelangen,

- Produzenten und Arbeiter darin zu unterstützen, als Interessensvertreter in ihren jeweiligen Organisationen zu fungieren,
- auf globaler Ebene eine aktive Rolle zu spielen, um für mehr Gerechtigkeit im Welthandel zu sorgen.

Damit ist eine einheitliche Basis für die Weiterentwicklung des Fairen Handels in den nächsten Jahren gegeben.

Darüber hinaus wird gegenwärtig an den folgenden Aufgaben gearbeitet:

- Aufbau eines integrierten, harmonisierten Monitoringsystems,
- gemeinsame Lobby- und Advocacyarbeit und
- der Aufbau eines Informations- und Kommunikationssystems.

Definition ausbeuterische Kinderarbeit

Ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation / International Labour Organization (IAO / ILO) 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit wird folgendermaßen definiert:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
- c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Die beiden o.g. Definitionen stimmen in ihrem Kerngedanken überein. Dies betrifft sowohl die fair gehandelten als auch die im Ratsbeschluss „gegen die ausbeuterische Kinderarbeit“ festgelegten Produkte.

Siegel aus dem Fairen Handel und weitere Siegel

Quelle: www.label-online.de der Verbraucherinitiative e. V.

Was sind Label?

Seit einigen Jahren gibt es ein inflationäres Auftauchen von Labeln. Heute finden sich schätzungsweise 1000 verschiedene Label auf dem Markt. Die Unterschiede sind groß, Konsumenten blicken nicht mehr durch. Die Palette von Labeln reicht von selbst kreierten Hersteller-Labeln bis hin zu unabhängig vergebenen und überwachten Qualitätszeichen. Die Bedeutung von Labeln als Marktinformationsinstrument geht in dem Labeldschunzel immer mehr verloren. Um sich Klarheit zu verschaffen, ist es wichtig, sich zunächst mit der Vielzahl der verwendeten Begriffe vertraut zu machen. Label-online.de verwendet den Begriff Label als eine umfassende Bezeichnung für alle Wort- und/oder Bildzeichen, die auf einem Produkt oder seiner Verpackung zu sehen sind. Label sollen auf besondere Qualitäten von Produkten, z.B. gesundheitliche, soziale oder ökologische Eigenschaften, hinweisen. Damit dienen sie der Abgrenzung gegenüber anderen Produkten mit gleichem Gebrauchszweck, die diese Eigenschaften nicht aufweisen. Wir verwenden den Begriff Label als einen Sammelbegriff für verschiedene Ansätze der Produktkennzeichnung. Darunter werden zusammengefasst: Eigenmarken, Gütezeichen, Prüfzeichen, Regionalzeichen, Umweltzeichen.

Eigenmarken

Eigenmarken sind firmeneigene Label; d.h. sie werden von den Herstellern selbst entwickelt und kennzeichnen mindestens eine bestimmte Produktlinie. Dem Begriff Eigenmarke inhaltlich entsprechend sind Markenzeichen oder Handelsmarke.

Gütezeichen

Gütezeichen sind Zeichen, die nach einem besonderen Prüfverfahren vom RAL, dem Deutschen Institut für Kennzeichnung und Gütesicherung e.V., als Gütezeichen anerkannt worden sind und somit den „Grundsätzen für Gütezeichen“ entsprechen. Der Begriff ist wettbewerbsrechtlich geschützt. Gütezeichen werden als branchenmäßig orientierte Gemeinschaftszeichen für Warengruppen geschaffen. Verwaltung und Vergabe der Gütezeichen obliegt den jeweiligen Gütegemeinschaften, das sind meist Zusammenschlüsse von Herstellern.

Bei den RAL-Gütezeichen steht die Sicherung der Qualität bzw. Güte von Produkten im Vordergrund. Dabei orientieren sich die Qualitätsstandards vor allem an gesetzlichen Grundlagen und Normen.

Prüfzeichen

Als Prüfzeichen werden die Label bezeichnet, die von wissenschaftlich-technischen Instituten vergeben werden. Es wird hierbei geprüft, ob das Produkt die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt und gebrauchstauglich ist (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, TÜV-Prüfzeichen u.a.). Bei den Prüfungen kann es sich sowohl um aufwendige Laboruntersuchungen als auch um stichprobenhafte Kontrollen der Produkte handeln.

Regionalzeichen oder Herkunftszeichen

Regionalzeichen sind Label, die für in einer bestimmten Region hergestellten Produkte werben. Regionalzeichen spielen bisher vor allem in der Lebensmittelkennzeichnung eine Rolle.

Umweltzeichen oder Öko-Label

Umweltzeichen sind produktbezogene Kennzeichen, die sich auf die Umwelteigenschaften eines Produktes beziehen. Sie finden sich auf Produkten, die z.B. umweltschonend hergestellt werden (z.B. Bio-Lebensmittel), sich durch geringe Schadstoffbelastungen auszeichnen oder besonders umweltfreundliche entsorgt werden können. Dabei gibt es sowohl Umweltzeichen, die sich nur auf Einzelaspekte konzentrieren (z.B. chlorfrei gebleicht, FCKW-frei) als auch solche, die sich auf den gesamten Lebenszyklus beziehen. Sie zielen darauf ab, Angebot und Nachfrage umweltfreundlicher Produkte zu fördern.

Siegel aus dem fairen Handel

Ein Instrument, die Bedingungen des Fairen Handels zu stärken und umzusetzen sind aussagekräftige Gütesiegel für fair gehandelte Produkte. Sie machen fair gehandelte Produkte leichter erkennbar und ermöglichen Verbraucherinnen und Verbrauchern, eine bewusste Kaufentscheidung für nachhaltige Produkte zu treffen.

Fairtrade-Siegel

Produkte: Bananen, Baumwolle, Blumen, Datteln, Fruchtsäfte, Gewürze -Vanille, Honig, Kaffee, Kakao, Reis, Sportbälle, Tee, Wein, Quinoa, Zucker, Blumen



Vergabeverfahren

TransFair e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und wird von verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren z.B. aus Entwicklungspolitik, Kirche und Verbraucherschutz getragen. Er ist Mitglied der internationalen Fair Trade Labelling Organisation (FLO), die für die Erarbeitung einheitlicher Kriterien des Fairen Handel verantwortlich ist. Zur Nutzung des Fairtrade-Siegels verpflichten sich Händler, Verarbeiter und Importeure in einem Lizenzvertrag mit TransFair e.V. auf die Einhaltung der Kriterien des Fairen Handels. Die Angaben der Lizenznehmer werden nach einem standardisierten System der Zertifizierungsgesellschaft FLO-CERT GmbH geprüft und jährlich durch unabhängige Wirtschaftsprüfer kontrolliert, zudem finden stichprobenartige Kontrollen statt. Lizenznehmer und Produzenten melden regelmäßig ihre Verkaufsabschlüsse aus fair gehandelten Produkten an TransFair e.V. und FLO, wo die Angaben verglichen werden.

Bewertung

Das Fairtrade-Siegel basiert in erst Linie auf sozialen Kriterien, berücksichtigt aber auch Umweltaspekte. Die Vorgaben gehen über das gesetzlich Vorgeschriebene hinaus und berücksichtigen die Produktionsbedingungen bis hin zu den Handelsabläufen.

Vergabekriterien

Das Fairtrade-Siegel kennzeichnet Lebensmittel aus fairem Handel, welcher vor allem menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Hersteller aber auch eine umweltverträgliche Produktion unterstützen soll. Basis des Siegels sind u. a. **folgende Kriterien:**

- direkter Handel mit den Produzentengruppen,
- Zahlung von Mindestpreisen über dem Weltmarktniveau,
- Zahlung von Prämien zur Finanzierung von Projekten (z.B. Bildung, Umwelt, Infrastruktur),
- Vorfinanzierung,
- langfristige Lieferbeziehungen,
- Zahlung fairer Löhne,
- transparente, demokratische Strukturen in Verwaltung und Management,
- Verbot illegaler Kinderarbeit und Zwangsarbeit,
- Umwelt- und Naturschutz (z.B. in Bezug auf Wasserschutz, Vermeidung von Pestizideinsatz).

Die Kriterien sind je nach Produkt spezifisch formuliert

GoodWeave(TM) - das neue RugMark-Siegel

Produkte: Teppiche

Seit 15 Jahren engagiert sich RugMark International (RMI e. V.) für die Abschaffung illegaler Kinderarbeit in der Teppichproduktion in Asien. Ab Herbst 2009 ersetzt das neue GoodWeave Zertifizierungs-Label das bisherige RugMark Siegel.



GoodWeave knüpft an die Prinzipien von RugMark an und hat sich zur Aufgabe gemacht auch zukünftig

- illegale Kinderarbeit in der Teppichindustrie zu verhindern,
- ehemaligen Kinderarbeitern aus der Teppichindustrie eine Ausbildung und Rehabilitation zu ermöglichen
- und die sozialen Belange der Beschäftigten in der Teppichproduktion zu unterstützen Bis 2011 werden sowohl Teppiche mit dem RugMark als auch mit dem GoodWeave Siegel im Handel erhältlich sein. Beide Zeichen stehen dafür, dass der Teppich ohne illegale Kinderarbeit hergestellt wurde.

Derzeit sind die neuen GoodWeave Label-Richtlinien in Arbeit.

Ziel: verbindliche, und transparente Standards zu entwickeln. Der strukturelle Aufbau sowie die Entwicklung der Standards und Richtlinien folgt den Best Practice Vorgaben der ISEAL Alliance, einer Dachorganisation von Sozial- und Umweltsiegeln. RMI e. V. ist der ISEAL Alliance als assoziiertes Mitglied beigetreten und strebt eine volle Mitgliedschaft innerhalb der nächsten drei Jahre an.

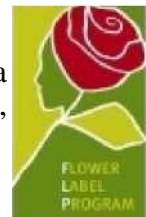
Flower-Label-Programm

Produkte: Blumen

Blumen aus menschen- und umweltfreundlicher Produktion

Für gerechte Arbeitsbedingungen auf Blumenfarmen in Afrika und Lateinamerika steht das Blumensiegel. Mehr als 60 Blumenfarmen in Ecuador, Kolumbien, Kenia, Tansania, Simbabwe und Südafrika erfüllen bereits die Bedingungen:

- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Existenz sichernde Löhne
- Gewerkschaftsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen
- Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
- Verantwortlicher Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Verbot hochgiftiger Pestizide



Etwa 1.000 Floristen in Deutschland bieten Blumen mit dem Siegel. Das Blumensiegel wird getragen von terre des hommes, Brot für die Welt, der internationalen Menschenrechtsorganisation FIAN und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

HAND IN HAND

Produkte: Lebensmittel

Das "Hand-in-Hand"-Siegel der Firma Rapunzel Naturkost signalisiert, dass ein Produkt sowohl nach den Richtlinien des Ökologischen Landbaus produziert als auch fair gehandelt ist.

Die Produzenten erhalten einen Mindestpreis, der in der Regel über dem Weltmarkt- bzw. lokalen Richtpreis liegt.

Dazu kommen eine Bioprämie und ein Hand-in-Hand-Aufschlag von jeweils 10 %. Außerdem wird 1 % vom Einkaufswert der Rohwaren auf ein Spendenkonto abgeführt, von dem besondere Aktionen in den Produktionsländern finanziert werden. Die Kontrolle über die Vergabe des Logos sowie über die Verwendung der Gelder liegt bei einem unabhängigen Komitee, das jährlich einen Jahresbericht erstellt.

Das "Hand-in-Hand"-Logo ist auf Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, grünem Pfeffer, Kokosfett und Vanille von Rapunzel Naturkost zu finden.



Weitere Siegel sind zum Beispiel:



XertifiX-Siegel

Produkte: Natur- und Pflastersteine

Siegel-Arten:

Je nach Bestellung des Import-Unternehmens stellt XertifiX drei verschiedene Siegel aus: Sobald der Lizenznehmer die erste gesiegelte Ware erhalten hat, bekommt er

1. ein allgemeines Siegel in Form einer Urkunde. Diese zeichnet ihn als XertifiX-Lizenznehmer aus, besagt aber auch, dass jede Lieferung gesondert zertifiziert wird. Für diese einzelnen Zertifizierungen der jeweiligen Bestellungen kommen zwei verschiedene Siegel in Frage:
2. Dokumenten-Siegel: Lose Ware (z.B. Pflastersteine), die per Container nach Europa verschifft wird, kann nur je Container zertifiziert werden. Das bedeutet, dass ein Dokument Auskunft über Material und Container-Nummer gibt, das im Original an den Lizenznehmer geht und als Kopie der Rechnung an den Endkunden beigelegt wird. Da in der XertifiX-Datenbank alle Informationen zum jeweiligen Material mit bestimmter Container-Nummer geführt werden, kann sich der Endkunde bei uns rückversichern.
3. Aufkleber-Siegel: Die Labels in Aufkleberform sind ca. 2 auf 4 cm groß, wetterfest und bei Ablösung selbstzerstörend. Der Druck besteht aus dem XertifiX-Logo und einer Seriennummer. Auch das Aufkleber-Siegel soll dem Endkunden mit der Rechnung des lizenzierten Unternehmens zukommen. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit für den Kunden, die Lizenzierung durch die Seriennummer bei XertifiX zurück zu verfolgen.

Die folgenden aufgeführten **Kriterien** gelten als Mindeststandards:

1. Keine Beschäftigung von Kindern im Sinne der ILO Konvention Nr. 182.
2. Zahlung von wenigstens den gesetzlichen Mindestlöhnen an die erwachsenen Arbeiter
3. Offenlegung der Aufträge gegenüber XertifiX e.V. und XertifiX India im Produktionsland.
4. Akzeptieren von unangekündigten Kontrollen zu jeder Zeit.

Für die eindeutige Zuordnung eines jeden Siegels zum individuellen Stein benötigt XertifiX eine Reihe von Daten. Hierunter fallen die Kopien von Original-Unterlagen, aus denen folgende Informationen hervorgehen:

- Angaben über den indischen Handelspartner (Exporteur)
- die Farbe/den Namen des Steins mit den Maßen, der Menge und den Kosten des Materials
- die Container-Nummer und ggf. die Kisten-Anzahl sowie die Menge pro Kiste (bei lose verladener Ware)

Die Daten sind aus folgenden Dokumenten ersichtlich: Invoice, Packing List, Loading List, Bill of Loading

LamuLamu

Baumwollkleidung

Die Marke LamuLamu kennzeichnet Baumwollkleidung, deren gesamte Produktionskette nach ökologischen und sozialen Kriterien zertifiziert ist.



IVN zertifiziert NATURTEXTIL BEST

Kleidungsstücke aus Naturfasern (z.B. Baumwolle, Leinen, Seide)

Das Qualitätszeichen IVN zertifiziert NATURTEXTIL BEST kennzeichnet Textilien aus Naturfasern, die nach höchsten Standards umweltschonend und sozialverträglich produziert wurden.



Rainforest Alliance

Bananen, Kaffee, Kakao, Zitrusfrüchte, Ananas

Das Label der Rainforest Alliance kennzeichnet landwirtschaftliche Produkte aus Betrieben, die nach Umwelt- und Sozialkriterien arbeiten. Das Zeichen basiert auf 10 Prinzipien, die insgesamt 94 Kriterien beinhalten. Grundvoraussetzung für eine Zertifizierung ist die Einhaltung der 14 „kritischen Kriterien“. Des Weiteren müssen die Betriebe mindestens 50% der Kriterien eines jeden Prinzips und 80% der Gesamtkriterien erfüllen.



Die Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation / International Labour Organization (IAO / ILO)

Die weltweit gültigen grundlegenden Regelwerke, welche die Einhaltung der Menschenrechte festlegen sind:

- „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen von 1948
- Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte
- Internationaler Pakt über die bürgerlichen und politischen Menschenrechte (1976)
- UN-Kinderrechtskonvention (1992).

Die meisten Verhaltenskodizes und Sozialstandards basieren auf den Kernarbeitsrechten der Internationalen Arbeitsorganisation / International Labour Organization (IAO / ILO). In der ILO, einer Unterorganisation der Vereinten Nationen, sind die Regierungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände der Mitgliedstaaten vertreten und erarbeiten internationale Übereinkommen zum Arbeitsschutz. Diese Konventionen müssen von den einzelnen Mitgliedsländern anerkannt werden, um dort Gültigkeit zu erlangen und völkerrechtlich verbindlich zu sein.

Auf ihrer 86. Sitzung im Jahr 1998 definierte die Internationale Arbeitsorganisation 8 Kernarbeitsnormen, die heute den Status universeller Menschenrechte erlangt haben und von fast allen Mitgliedsstaaten ratifiziert wurden:

- Nr. 29/105: Übereinkommen zur Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit in allen ihren Formen (1930/1957)
- Nr. 87: Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts (1948)
- Nr. 98: Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen (1949)
- Nr. 100: Übereinkommen über gleiche Entlohnung (1951)
- Nr. 111: Übereinkommen über Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz (1958)
- Nr. 138: Übereinkommen über das Mindestalter der Zulassung zur Beschäftigung (1973)
- Nr. 182: Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (1999).

Festgestellte Verstöße gegen diese Mindeststandards werden von der ILO in einem Jahresbericht veröffentlicht; über Sanktionsbefugnisse verfügt sie nicht.